



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung  
der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen  
im Maßnahmenraum „Kassel Nord“

**Städtische Werke**  
Aktiengesellschaft



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

29 42C4 1B06 8C 6000 06CE  
DV 09.18 0,70 Deutsche Post



**EINGEGANGEN**

Stadt Liebenau

11. Sep. 2018

Lacheweg 1  
34396 Liebenau

Bürgermeister Liebenau  
Herrn Harald Munser  
Lacheweg 1  
34396 Liebenau

Göttingen, den 07.09.2018

## Rundbrief Nr. 05/2018

### WRRL Maßnahmenraum „Kassel Nord“

Themen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern</li> <li>▪ HALM-Maßnahmen und öVF</li> <li>▪ Datenschutzgrundverordnung</li> </ul>

#### Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern

Die Düngeverordnung gibt in § 5 für Flächen, die an Oberflächengewässer grenzen, detaillierte Abstandsauflagen vor. Mit der Änderung des hessischen Wassergesetzes (vom 28.05.2018) gelten nun in Hessen weitere Abstandsauflagen zu gewissen Oberflächengewässern. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ständig oder periodisch wasserführende Gewässer. Damit sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von vier Metern ab Böschungsoberkante grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem Exaktstreuer. Abstandsregeln aus der Düngeverordnung, welche über die vier Meter hinausgehen, behalten ihre Gültigkeit.

Ab dem 01.01.2022 wird auf diesem vier Meter breiten Streifen auch das Pflügen verboten sein. In Zweifelsfällen sollte die untere Wasserbehörde angesprochen werden. Gerne können auch wir weiterhelfen!

#### HALM-Maßnahmen

Die Antragsfrist für Halm-Maßnahmen, welche 2019 abgeschlossen werden sollen, endet am 1. Oktober 2018! Auf ÖVF sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig. Grundsätzlich muss die Mindestflächengröße für jede Maßnahme 0,1 ha betragen. Ferner besteht immer ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

**An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der vier Meter Abstandsauflagen keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.**

#### IGLU

Bühlstraße 10  
D-37073 Göttingen  
Tel.: (05 51) 5 48 85-0  
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de  
kontakt@iglu-goettingen.de  
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

→ Homepage → Landwirtschaft

Welche Flächen für entsprechende Maßnahmen förderfähig sind, können wir individuell mit Ihnen prüfen. Im Folgenden sind einige gewässerrelevante HALM-Maßnahmen kurz beschrieben. Weitere Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Umstellung auf Ökologischen Landbau können weiterhin abgeschlossen werden. Informationen erhalten Sie auch bei uns.

### Einjährige Blühstreifen

- Jährliche Neuanlage von Blühstreifen bzw. -flächen
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Jährliche Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit
- 650 €/ha Jahr bei Umbruch ab 15. September
- 750 €/ha Jahr bei Umbruch ab 1. Januar

### Mehrjährige Blühstreifen

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: nicht im Halm-Layer „Ackerwildkräuter“
- 600 €/ha Jahr

### Gewässer- / Erosionsschutzstreifen

- Neuanlage und Pflege Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
- Breite 5-30 m
- Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen
- Bsp. Frischer Standort grasbetont, d.h. 20 kg/ha Bastardweidelgras und 8 kg/ha Rotklee
- Nutzung erlaubt
- Fläche darf befahren werden (Vorgewendeschonung)
- 760 €/ha Jahr



*Verhindern Sie Erosionsschäden wie in diesem Frühjahr durch Anlage von Erosionsschutzstreifen!*

### Ackerrandstreifen

- Jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Breite 5-30 m
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugeinsatz) erfolgen
- Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit
- 660 €/ha Jahr

### Ackerwildkrautflächen

- Jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugeinsatz) erfolgen
- Kein Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: HALM-Layer „Ackerwildkräuter“
- 800 €/ha Jahr

### Gewässerschutzstreifen als Ökologische Vorrangfläche (Greening)

Auf Flächen, die an ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern liegen, kann die oben genannte Abstandsaufgabe als „Ökologische Vorrangfläche“ ausgewiesen werden. Der wirtschaftliche Nachteil kann dadurch kompensiert werden. Das Greening bietet verschiedene Möglichkeiten von Pufferstreifen bis hin zur Anlage von Teilflächen mit feinkörnigen Leguminosen (Klee gras). Hier besteht die Möglichkeit den Aufwuchs als zusätzliche Futterreserve zu nutzen. Für die konkrete Ausgestaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Datenschutzgrundverordnung

Seit 1. Juni 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. Wie bisher geht IGLU auch weiter vertrauensvoll mit den ihr vorliegenden Daten um. Zur Kenntnis finden Sie im Anhang dieses Rundbriefs die entsprechende Datenschutzerklärung



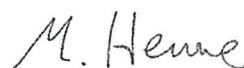
Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Dominik Schmidt  
0170 / 45 31 463



Jonas Rabe  
0170 / 45 31 468



Maximilian Henne  
0162 / 93 97 280

